



Volksabstimmung vom 15. November 2015

Nachtrag IV zur Gemeindeordnung
(Kompetenzregelung für die
Energiebeschaffung)



Darüber wird abgestimmt



Vorlage

**Nachtrag IV zur Gemeindeordnung
(Kompetenzregelung für die Energiebeschaffung)**

Nachtrag IV zur Gemeindeordnung (Kompetenzregelung für die Energiebeschaffung)

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem Nachtrag IV zur Gemeindeordnung
(Kompetenzregelung für die Energiebeschaffung) zustimmen?

Abstimmungs- empfehlung

Stadtrat und Stadtparlament empfehlen Ihnen, dem Nachtrag IV zur Gemeindeordnung (Kompetenzregelung für die Energiebeschaffung) zuzustimmen.

Auf einen Blick

Die Sankt Galler Stadtwerke liefern ihren Kundinnen und Kunden seit jeher Strom und Gas. Der Strommarkt und der Gasmarkt sind auf europäischer Ebene bereits vollständig liberalisiert und in der Schweiz auf dem Weg dazu. Der Energiehandel ist sehr schnell geworden; Energielieferungen sind innert Tagen zu offerieren und Lieferverträge innert Stunden abzuschliessen. Wenn die gegenwärtigen Finanzkompetenzen von Bürgerschaft und Stadtparlament im Bereich Energiebeschaffung nicht angepasst werden, würden zwangsläufig die Stadtwerke einen bedeutenden Teil ihrer Kundschaft verlieren. Aus diesem Grund ist eine weiterreichende Delegation der Kompetenzen zur Energiebeschaffung an den Stadtrat erforderlich. Dieser kann sie seinerseits an die Stadtwerke weiterdelegieren, dies darf aber nur im Rahmen einer umfassenden Risikosteuerung und Risikoüberwachung erfolgen.

Die Vorlage im Detail **Nachtrag IV zur Gemeindeordnung**

Energie-Drehscheibe Schweiz

Sowohl der Strom- als auch der Gasmarkt sind auf europäischer Ebene vollständig liberalisiert. Obwohl die Schweiz nicht Mitglied der Europäischen Union ist und mit ihr auch kein bilaterales Abkommen über dieses Thema abgeschlossen hat, kann sie sich dieser Entwicklung nicht entziehen. Vielmehr ist sie, namentlich wegen ihrer geografischen Lage, aber auch wegen ihrer flexibel einsetzbaren Wasserkraftwerke, eine Energie-Drehscheibe für Europa. Ungeachtet der Entwicklung innerhalb der Schweiz haben Schweizer Energieversorgungsunternehmen mit einer gewissen Bedeutung heute gar keine andere Wahl mehr, als Strom und Gas international zu handeln.

Grosse Endverbraucher mit mehr als 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte können ihre Lieferanten für Strom bereits seit 2009 frei wählen. Diese machen in der Stadt St.Gallen etwa 50 Prozent des gesamten Stromabsatzes aus. Die Umsetzung einer vollständigen Strommarktöffnung ist per 1. Januar 2018 geplant. Der Gasmarkt auf

nationaler Ebene befindet sich ebenfalls auf dem Weg zu einer vollständigen Marktöffnung.

Markt laufend beobachten

Seit dem Jahr 2008 sind die Strom- und Gaspreise deutlich gesunken. Der Handel wurde dabei fortschreitend professionalisiert. Es gibt heute spezialisierte Beratungsangebote, mit welchen grosse und mittlere Endverbraucher ihr Verbrauchsverhalten detailliert analysieren lassen können. Der Markt wird laufend beobachtet, um den Strom bzw. das Gas in einem möglichst günstigen Zeitpunkt beschaffen zu können. Dies geschieht standardisiert und professionell. Typischerweise schreibt der Endverbraucher Liefermenge, Lieferform, zu beliefernde Standorte und Lieferdauer vor und lädt die potenziellen Lieferanten zur Abgabe einer Offerte ein. Die Frist zur Offertabgabe wird auf wenige Tage (z.B. fünf) und die Bindefrist (Gültigkeit der Offerte) auf eine bis höchstens drei Stunden festgesetzt. Die Bindefrist ist so kurz, weil das Angebot aufgrund der Grosshandelspreise kalkuliert wird, die kurzfristig schwanken können. Die Anbieter warten normalerweise bis zum letztmöglichen Zeitpunkt mit der Offerteingabe, um aufgrund der aktuellsten Grosshandelspreise kalkulieren zu können. Im Ausland zeigt sich zudem die Entwicklung, dass die Verträge in der Folge nicht einmal mehr schriftlich, sondern weitgehend elektronisch abgeschlossen werden.

Schreibt somit ein Grosskunde in der Region St.Gallen eine Lieferung von Gas aus, so müssen die Sankt Galler Stadtwerke innerhalb weniger Tage (mit auf die Stunde genau festgelegtem Abgabezeitpunkt) ein Angebot abgeben, das eine Bindefrist von wenigen Stunden aufweist. Erhalten sie den Zuschlag, so müssen sie ihrerseits innerhalb weniger Stunden die nötigen Verträge abschliessen. Für einen Zweijahresvertrag kann es sich dabei um einen Wert von mehreren Millionen Franken handeln.

Aufgrund der zu erwartenden Ausweitung der Marktöffnung werden die Stadtwerke mittel- bis längerfristig kein gesichertes Versorgungsgebiet mehr haben, sondern nur noch Kundinnen und Kunden, die den Anbieter wechseln können, wenn sie mit ihm nicht zufrieden sind. Als ehemaliger Monopolist könnten die Sankt Galler Stadtwerke ohne den

vorgeschlagenen Nachtrag zur Gemeindeordnung keine Kundinnen und Kunden dazugewinnen, sondern nur verlieren. Es gilt daher, rechtzeitig zu handeln.

Prozess beschleunigen

Gemäss der geltenden Gemeindeordnung hat der Stadtrat eine Ausgabenkompetenz von lediglich CHF 150'000. Im oben erwähnten Beispiel wäre das Stadtparlament zuständig, dessen Beschluss würde zudem sogar noch dem fakultativen Referendum unterstehen. Unter diesen Umständen würde das Prozedere zur Einholung des Kredits viel zu lange dauern. Auch wenn das Stadtparlament oder der Stadtrat abschliessend zuständig wären, könnte der Kredit nicht rechtzeitig eingeholt werden.

Unter der geltenden Kompetenzordnung könnten somit keine Strom- und Gaslieferverträge grossen oder mittleren Volumens mehr abgeschlossen werden. Die Sankt Galler Stadtwerke würden zwangsläufig einen grossen Teil der marktberechtigten Kundschaft verlieren. Dies hätte auch spürbare finanzielle Einbussen beim städtischen Haushalt zur Folge.

Die vorgesehene neue Kompetenzordnung erlaubt es, dass der Stadtrat die Kompetenzen zur Energiebeschaffung weiter delegieren kann. Somit können die Sankt Galler Stadtwerke nach einer Marktöffnung weiterhin mittlere und grosse Kundinnen und Kunden beliefern. Der Stadtrat wird verpflichtet, Vorgaben für die Risikobegrenzung und -überwachung zu erlassen. Beteiligungen und Darlehen sind zudem von der Kompetenzdelegation ausgenommen, weil sie nicht unter einem solchen Zeitdruck abgeschlossen werden müssen, wie die Energielieferverträge.

Im Rahmen dieser Änderung der Gemeindeordnung wird ferner die bereits vor längerer Zeit erfolgte Umbenennung der Kehrlichtverbrennungsanlage in «Kehrlichtheizkraftwerk» auch in der Gemeindeordnung umgesetzt.

Das Amt für Gemeinden des Kantons St.Gallen hat den Nachtrag IV zur Gemeindeordnung vorgeprüft und die Genehmigung in Aussicht gestellt.

Nachtrag IV zur Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004¹

vom 24. März 2015

I. Die Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004¹ wird wie folgt geändert:

Art. 42 lift. 7 (neu)

7. die gesamte Beschaffung von Energie im Rahmen des Versorgungsauftrags der Stadtwerke (ausgenommen via Beteiligungen oder die Gewährung von Darlehen).

3. Unternehmen Art. 46 (Randtitel und lift. 1)

a) Grundsatz 1. Kehrlichtheizkraftwerk;

b) Stadtwerke Art. 46bis (neu)

¹ Die Stadtwerke versorgen die Stadt mit Energie und Wasser. Die Einzelheiten regelt das Unternehmensreglement. Es kann den Versorgungsauftrag weiter ausdehnen bzw. den Stadtrat hierzu ermächtigen.

² Delegiert der Stadtrat seine Kompetenz gemäss Art. 42 lift. 7 GO, so erlässt er Vorgaben zur Begrenzung und Überwachung der Risiken und regelt die Aufsicht über deren Einhaltung.

II. Dieser Nachtrag untersteht dem obligatorischen Referendum und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.

III. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

St.Gallen, 24. März 2015

Im Namen des Stadtparlaments

Der Präsident:

Thomas Meyer

Der Ratssekretär:

Manfred Linke



¹ sRS 111.1

Stadtrat und Stadtparlament empfehlen Ihnen, den Nachtrag IV zur Gemeindeordnung (Kompetenzregelung für die Energiebeschaffung) anzunehmen.

St.Gallen, 14. September 2015

Für das Präsidium des Stadtparlaments

Der Präsident:
Thomas Meyer

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beschluss des Stadtparlaments

Das Stadtparlament hat am 24. März 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es wird ein Nachtrag IV zur Gemeindeordnung gemäss Beilage erlassen.
2. Es wird festgestellt, dass dieser Beschluss gemäss Art. 7 Ziff. 1 der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum untersteht.

Weitere Informationen

www.abstimmungen.stadt.sg.ch

Die Vorlage des Stadtrats an das Stadtparlament kann auch bei der Stadtkanzlei, Rathaus, 9001 St.Gallen, angefordert werden. Auf den Webseiten des Stadtparlaments stehen alle Vorlagen als PDF zum Download bereit.

Städtische Vorlagen können bei der Schweizer Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) als DAISY-Hörzeitschrift abonniert werden: medienverlag@sbs.ch oder Telefon +41 43 333 32 32